



Bericht 2018-DIAF-4

30. Januar 2018

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Auftrag 2016-GC-28 Rudolf Vonlanthen/Roland Mesot/Yvan Hunziker/ Patrice Longchamp/Denis Grandjean/Alfons Piller/Isabelle Portmann/Fritz Glauser/ Markus Zosso/Gilberte Schär – Verwendung der finanziellen Mittel für die Wiederbevölkerung der für die Patentfischerei offenen Seen des Kantons

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht als Antwort auf den Auftrag 2016-GC-28 betreffend die Verwendung der finanziellen Mittel für die Wiederbevölkerung der für die Patentfischerei offenen Seen des Kantons.

Dieser Bericht ist wie folgt gegliedert:

1. Zusammenfassung des Auftrags	4
2. Aufträge der Teilaudits	5
2.1. Rechtlicher Teil	5
2.2. Finanzieller Teil	5
2.3. Technischer Teil	5
3. Ergebnisse der Teilaudits	5
3.1. Rechtlicher Teil	5
3.2. Finanzieller Teil	5
3.3. Technischer Teil	6
4. Schlussfolgerungen	6
5. Empfehlungen	6

1. Zusammenfassung des Auftrags

In einem am 18. März 2016 eingereichten und begründeten Auftrag verlangten zehn mitunterzeichnete Parlamentarierinnen und Parlamentarier vom Staatsrat, die finanziellen Mittel aus der Wiederbevölkerungstaxe für die Wiederbevölkerung der für die Patentfischerei offenen Seen des Kantons zu verwenden.

Die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner verlangen vom Staatsrat, der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD):

- > dass von den zwischen 2002 und 2013 erhobenen 668 000 Franken aus der Wiederbevölkerungstaxe gemäss Artikel 31 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei ein Betrag von 318 000 Franken ausschliesslich für den Besatz von Zander und Hecht im Greyerzer-, im Schiffenen- und im Schwarzsee verwendet wird, ein Betrag von 150 000 Franken für den gezielten Besatz in kantonalen, für die Patentfischerei offenen Gewässern eingesetzt wird und ein Betrag von 200 000

Franken ausschliesslich für zukünftige Projekte für die Revitalisierung oder Renaturierung des Greyerzer- und des Schiffenensees eingesetzt wird;

- > dass ein Besatz (Zander und Hecht) im Greyerzer-, im Schiffenen- und im Schwarzsee durchgeführt wird;
- > dass Artikel 31 des Gesetzes über die Fischerei angewendet werde, nämlich ein Besatz mit Zandern und Hechten im Greyerzer-, Schiffenen- und im Schwarzsee durch die kantonalen Fischzuchtanstalten;
- > dass Artikel 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Fischerei – «Die mit der Fischereiaufsicht beauftragten Beamten sind verpflichtet, alle Widerhandlungen gegen die Fischereigesetzgebung [...] der zuständigen Behörde zu melden [...]» – für den vom Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) nicht ausgeführten Besatz angewendet werde;
- > dass der Freiburgische Verband der Fischervereine (FVF) die Bewirtschaftung der für die Patentfischerei offenen kantonalen Seen wieder übernehme;
- > dass ein Audit beim WaldA durchgeführt werde.

In seiner Sitzung vom 5. Oktober 2016 genehmigte der Grosse Rat, dass ein Audit durchgeführt wird, das, wie vom Staatsrat vorgeschlagen, aus drei Teilen besteht, nämlich einem rechtlichen, einem finanziellen und einem technischen Teil.

Entsprechend dem Wunsch des FVF übertrug die ILFD den rechtlichen und den technischen Auftrag an kantonsexterne Büros, während der finanzielle Teil nach dem Wunsch des Staatsrats dem Finanzinspektorat übertragen wurde.

2. Aufträge der Teilaudits

2.1. Rechtlicher Teil

Der rechtliche Teil des Audits, der durch RA Rudolf Muggli und RA Romana Čančar vom Anwaltsbüro AD!VOCATE in Bern durchgeführt wurde, befasste sich mit der Frage der Anwendung von Artikel 31 des Gesetzes vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (FischG) sowie der reglementarischen Bestimmungen über die Verwendung von Taxen, mit der Klärung der Ausdrücke «Wiederbevölkerung» und «Besatz» sowie mit der Frage nach der Verwendung von 30% des Ertrags vom Verkauf der Fischereipatente.

2.2. Finanzieller Teil

Der finanzielle Teil des Audits wurde durch das Finanzinspektorat (FI) des Kantons Freiburg durchgeführt. Im Rahmen dieser Arbeit war zu prüfen, ob die für die Rechnungsjahre 2002 bis 2013 verbuchten Beträge korrekt verwendet wurden.

2.3. Technischer Teil

Den Auftrag für die Durchführung des technischen Teils des Audits erhielt das Büro ECOTEC Environnement SA aus Genf. Das Büro hatte den Auftrag, eine Stellungnahme zu den aktuellen Praktiken im Bereich Wiederbevölkerung und fischereiliche Bewirtschaftung der Seen zu verfassen sowie zur Stichhaltigkeit und zu den praktischen Möglichkeiten des Besatzes mit Hecht und Zander, ohne das ökologische und gesundheitliche Gleichgewicht zu stören. Zudem bestand ihr Auftrag darin, die Fischereistatistiken für die fischereiliche Bewirtschaftung im Greyerzer-, Schifflenen- und Schwarzsee auszulegen und anzuwenden.

3. Ergebnisse der Teilaudits

3.1. Rechtlicher Teil

Die Verfasser des rechtlichen Teils des Audits kamen in ihrem Bericht vom 15. Mai 2017 zu folgenden Ergebnissen.

Der Begriff «Wiederbevölkerung» sei ein breit zu verstehender Oberbegriff für die Wiederherstellung von Fischpopulationen. Diese könne in Form von Habitatschutz oder -verbesserung,

Bewirtschaftungsmassnahmen oder Besatz angestrebt werden. Unter «Besatz» sei das Einsetzen von Fischen im Rahmen eines Programms zu verstehen.

Das Fischereirecht stelle ein kantonales Regal dar und die Einnahmen aus der Verleihung von Fischereipatenten würden grundsätzlich in die allgemeine Staatskasse fliessen. Art. 31 Abs. 3 FischG enthalte von diesem Grundsatz eine Ausnahme, da er vorsehe, dass mindestens 30% des Ertrags der Angelfischereipatente für die Wiederbevölkerung bestimmt seien. Mit diesen Geldern könnten unterschiedliche Massnahmen der Wiederbevölkerung finanziert werden. Welche Massnahmen konkret ergriffen würden, entscheide das zuständige Amt nach pflichtgemäsem Ermessen.

Nach Artikel 7 und 8 des Reglements vom 12. Oktober 2015 über die Ausübung der Patentfischerei in den Jahren 2016, 2017 und 2018 (FischR; SGF 923.12) und Artikel 14 Abs. 5 der Verordnung der ILFD vom 2. November 2015 über die den Fischereivereinen für die Aufzucht zur Verfügung gestellten Wasserläufe für die Jahre 2016–2021 (SGF 923.171) seien die zum Teil zusätzlich zum Fischereipatent erhobenen Wiederbevölkerungstaxen für die Wiederbevölkerung, die Überwachung der Fischereibestände und die Verbesserung der Biotope zu verwenden.

Mit den Einnahmen, die für die Wiederbevölkerung bestimmt seien, könnten auch Aufwendungen für die Arbeit der Mitarbeitenden des WaldA, des Amts für Umwelt oder Dritter finanziert werden, sofern sie mit der Durchführung von Wiederbevölkerungsmassnahmen beauftragt seien.

3.2. Finanzieller Teil

Die Ergebnisse des FI aus dem Bericht vom 25. September 2017 können wie folgt zusammengefasst werden.

Alle Ausgaben, die in den vom WaldA erstellten Konten erwähnt werden, können als Ausgaben für die Wiederbevölkerung der kantonalen Gewässer betrachtet werden. Die Verfasser stellten weiter fest, dass die in den Jahren 2002 bis 2013 für die Wiederbevölkerung der kantonalen Gewässer verwendete Summe die vorgesehenen 30% aus den Verkäufen der Fischereipatente zuzüglich Erträge aus den Wiederbevölkerungstaxen bei weitem übersteige. Der Bericht kommt zum Schluss, dass die Verwendung von Finanzmitteln für die Wiederbevölkerung der für die Patentfischerei offenen kantonalen Gewässer korrekt ist.

Um die Transparenz der jährlichen Abrechnungen des WaldA zu verbessern, in denen die Ausgaben für die Wiederbevölkerung dargestellt würden, schlägt das FI vor, dass künftig die Arbeiten der Wildhüterinnen-Fischereiaufseherinnen bzw. der Wildhüter-Fischereiaufseher auf der Grundlage der effektiv erbrachten Stunden in diese Abrechnungen aufzunehmen seien.

3.3. Technischer Teil

Die Verfasser des technischen Berichts vom Mai 2017 kommen zum Schluss, dass die in den letzten Jahren vollzogene Bewirtschaftung des Greyerzer-, Schiffenen- und Schwarzsees kohärent sei und im Einklang mit dem Fischereigesetz des Bundes stehe. Die Bewirtschaftung des Schwarzsees dürfe nicht verändert werden, Wiederbevölkerungsmassnahmen seien überflüssig.

Um dem künstlichen Charakter der Seen und der Verschlechterung der Laichplätze Rechnung zu tragen, empfehlen die Verfasser – falls die Sportfischerei gefördert werden soll – es seien im geringen Masse und unter ganz bestimmten Voraussetzungen Wiederbevölkerungsmassnahmen beim Hecht und Zander durchzuführen und die Wiederbevölkerung von Forellen sei deutlich zu erhöhen. Zudem sei die Umgestaltung der Ufer und Zuflüsse fortzusetzen, um die natürliche Vermehrung zu begünstigen.

Mit Ausnahme von Seeforellen sei es zu vermeiden, die eine oder andere Fischart durch massive Wiederbevölkerungsmassnahmen zu begünstigen.

Um den Wissensstand zu verbessern und die fischereiliche Bewirtschaftung zu optimieren, aber auch um eine bessere Information und Diskussion zu gewährleisten, empfehlen die Verfasser Verbesserungen bei den Kontrollheften, Verstärkung bei der Überwachung der Fischbestände und der Wirksamkeit von Wiederbevölkerungsmassnahmen.

4. Schlussfolgerungen

Die drei Teilaudits kommen alle zum gleichen Schluss, nämlich dass die fischereiliche Bewirtschaftung der kantonalen Seen in den letzten Jahren in allen Punkten den gesetzlichen Anforderungen entsprach. Die verschiedenen Punkte des Auftrags können somit wie folgt beantwortet werden:

- > Der angenommene Restbetrag von 668 000 Franken für die Wiederbevölkerung, der vom FVF vorgebracht und von den Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern im Auftrag übernommen worden war, ist nicht geschuldet. Die in den Jahren 2002 bis 2013 für die Wiederbevölkerung der kantonalen Gewässer verwendete Summe übersteigt die vorgesehenen 30% aus den Verkäufen der Fischereipatente zuzüglich Erträge aus den Wiederbevölkerungstaxen bei weitem. Die ILFD und das zuständige Amt, das WaldA, haben keinen Fehler begangen und es besteht keine «Besatzschuld» gegenüber den Fischereivereinen.
- > Da die Bewirtschaftung des Greyerzer-, Schiffenen- und Schwarzsees in den letzten Jahren als kohärent und mit dem Bundesgesetz über die Fischerei übereinstimmend beurteilt wurde, ist es nicht nötig, diese zu ändern. Massnahmen zum Besatz mit Raubfischen in grossem

Umfang stellen in keinem Fall eine Lösung dar und werden als überflüssig erachtet. Ein Besatz des Schwarzsees mit jeglichen Arten wird als unnötig beurteilt.

- > Es gibt keinen Grund, das WaldA oder seine Verantwortlichen wegen eines Verstosses gegen Artikel 43 Abs. 1 des Gesetzes über die Fischerei anzuzeigen, insbesondere wegen eines nicht vorgenommenen Besatzes.
- > Angesichts der Ergebnisse des Audits ist die Forderung, dass der FVF die Bewirtschaftung der für die Patentfischerei offenen kantonalen Seen wieder übernehme, nicht berechtigt.

5. Empfehlungen

Entsprechend den Vorschlägen, die im Rahmen des finanziellen und des technischen Teils des Audits gemacht wurden, wird dem WaldA Folgendes empfohlen.

- > Kostenabrechnung
Um die Transparenz der jährlichen Abrechnungen, auf denen die Kosten für die Wiederbevölkerung aufgeführt sind, zu verbessern, wird die entsprechende Arbeit der Wildhüter-Fischereiaufseher basierend auf den tatsächlich geleisteten Stunden in Zukunft in diese Abrechnungen aufgenommen (Bericht FI S. 5).
- > Anpassung der Wiederbevölkerung
In Anbetracht des künstlichen Charakters des Greyerzer- und des Schiffenensees und unter Vorbehalt des klar geäusserten politischen Wunsches, die Sportfischerei zu fördern, wird das WaldA eingeladen, die Möglichkeit eines gemässigten Besatzes mit Hechten bzw. Zandern in diesen beiden Stauseen zu prüfen, für den Fall, dass das Laichen scheitern sollte. Die eingesetzten Brütlinge müssen jedoch zwingend von wilden Elterntieren aus den Seen des Kantons stammen (Bericht Ecotec S. 14). Der Zander wird jedoch keinesfalls auf Kosten einheimischer Raubfische gefördert werden. Ebenfalls um die Sportfischerei zu fördern, wird auch empfohlen, dass sich das WaldA die notwendigen Kompetenzen aneignet, um von einheimischen, wilden Elternteilen Zanderbrütlinge zu produzieren. Die finanzielle und gesetzliche Durchführbarkeit dieser Empfehlungen bleibt vorbehalten.
- > Optimierung der fischereilichen Bewirtschaftung
Das WaldA wird eingeladen, die Optimierungsvorschläge aus Kapitel 7 des technischen Gutachtens zu übernehmen. Die Vorschläge beziehen sich insbesondere auf die Förderung der Bestände und die fischereiliche Bewirtschaftung der Stauseen durch das Schaffen von künstlichen Laichplätzen und Ufern für die natürliche Fortpflanzung, die Förderung der Seeforellenbestände durch künstlichen Besatz, die Anpassung des Kontrollhefts und die Durchführung von auf Markierungen basierenden Studien zur Erfolgskontrolle der Wiederbevölkerung. Auch da bleibt die finanzielle und gesetzliche Durchführbarkeit dieser Empfehlungen vorbehalten.

Der Staatsrat ersucht den Grossen Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beilagen

—

Juristisches Audit – (Originalversion)

Finanz-Audit (Übersetzung der Originalversion)

Technisches Audit (Übersetzung der Originalversion)
